



Richtlinien für Ausstellungen und das Ausstellungswesen des ERZ

1.1

Jede Rassehundeschau innerhalb des ERZ muss in seiner Ausführung dem Standard der Schönheitsschau und den Richtlinien entsprechen. Aus diesem Grund werden folgende Richtlinien bindend vorgeschrieben, an die sich jeder ausrichtende Verein strikt zu halten hat.

1.2

Sämtliche Ausstellungstermine müssen vom Ausstellungsorganisator und dem 1. Vorsitzenden des ERZ genehmigt und bestätigt sein.

1.3

Nach Ablauf der Ausstellung ist dem Dachverband (der Geschäftsstelle und dem Ausstellungsorganisator) ein Katalog und die Nachmeldungen zu senden (spätestens 4 Wochen nach der Schau).

1.4

Der Ablauf obliegt dem Ausrichter (Verein), muss jedoch mit den Richtlinien des ERZ konform laufen.

Auflagen des ERZ an alle Ausstellungsleitungen

2.1

Bei Ausschreibungen (Meldeformular, Urkunde, Katalog) von Nationalen und Internationalen Ausstellungen muss es heißen:

Veranstalter: Name (Dachverband)

Sitz

Ausrichter: Verein, Ausstellungsleiter

2.2

Die finanzielle Haftung übernimmt der Ausrichter oder der Beauftragte. Er erklärt ausdrücklich, dass die Föderation keine Haftung übernimmt, keine Zahlung eines evtl. Überschusses verlangt, keinen Zuschuss gewährt oder für ein nachträglich entstandenes Defizit aufkommt.

2.3

Für die Veranstaltungen, innerhalb Deutschland, gilt der Versicherungsschutz des Dachverbandes ERZ e. V. Für die ausländischen Föderationen gilt: Die Ausstellungsleitungen regeln für die Veranstaltungen den Versicherungsschutz.

2.4

Die Nationalen Schauen haben zu heißen:

„Nationale Schönheitsschau“ (für eine bestimmte Rasse oder Rassegruppe oder Vereinssieger)

die internationalen Schauen haben zu heißen:

„Internationale Schönheitsschau für Hunde aller Rassen“

2.5

Richterforderungen erfolgen nur mit Absprache des Beauftragten (Ausstellungsorganisator). Sie haben rechtzeitig zu erfolgen. Vor Kataloglegung und Nummerierung wird die Richtereinteilung mit dem Beauftragten vorgenommen. Die Ausstellungsleitungen haben sich so gut es möglich an die Richtereinteilungen zu halten.

2.6

Richterberichtsblöcke, Anwartschaftskarten usw. müssen von der Geschäftsstelle des ERZ angefordert werden.

2.7

Es dürfen nur Unterlagen des „ERZ“ Verwendung finden!

2.8

Genehmigung zur Durchführung einer Ausstellung wird nur erteilt, wenn

a) sämtliche Bedingungen der Ausstellungsordnung erfüllt sind.

(Bestätigung durch Unterschrift vom Vorstand)

b) Alle Aussteller haben am Eingang einen kostenlosen Katalog zu erhalten.

c) Bei Internationalen Schauen müssen sich die Ehrenpreise für die Endausscheidungen von den anderen Pokalen abheben.

2.9

Es dürfen nur Örtlichkeiten angemietet werden, die der Schau den entsprechenden Rahmen geben.

Bei Freilandschauen, müssen Unterstände oder Zelte, für evtl. einsetzenden Regen, vorhanden sein. Außerdem ist für saubere Toiletten zu sorgen. Auf den Meldescheinen ist anzugeben, wenn es sich um eine Schau im Freien handelt.

2.10

Hallen müssen bei kalter Witterung geheizt sein.

2.11

Werbung auf unseren Schauen für Vereine, die nicht dem Europäischen Rassehunde Zuchtverband (ERZ) angehören, sind abzusprechen mit dem ERZ. Kooperationen mit anderen Verbänden sind möglich.

2.12

Personen, die eine Sperre für die Ausstellung bekommen haben, dürfen nicht ihre oder die im Familienbesitz befindlichen Hunde ausstellen. Die Föderationen übersenden dem jeweiligen Ausstellungsleiter eine Liste der gesperrten Aussteller.

2.13

Die Ausstellungsleiter sind verpflichtet sich rechtzeitig die Genehmigung zur Durchführung der Schau bei der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) sowie beim zuständigen Veterinäramt einzuholen.

2.14

Bei jeder Schau ist außerdem die Polizei, der Sanitätsdienst und die Feuerwache zu verständigen. Soweit von den Stellen Auflagen gemacht werden, sind diese gewissenhaft einzuhalten. Ein Tierarzt sollte anwesend, zumindest jederzeit telefonisch erreichbar sein!

2.15

Am Vorabend einer Ausstellung kann in einem geeigneten Lokal ein gemütliches Beisammensein für die Ausstellungsteilnehmer stattfinden. Hier soll die Möglichkeit geboten werden, zum Erfahrungsaustausch für unsere Hundefreunde.

2.16

Programm und Einladungen zu einer Ausstellung müssen voll den Bestimmungen der Ausstellungsordnung entsprechen.

2.17

Die auf Einladungen versprochenen Ehrenpreise müssen am Ausstellungstag an die Aussteller zum Verteilen kommen.

2.18

Auf der Schau müssen die Auflagen des Veterinäramtes vollständig eingehalten werden.

2.19

Richterberichte sind in dreifacher Ausfertigung anzufertigen.

2.20

Urkunden und Anwartschaftskarten müssen vom Sekretariat vollständig ausgefüllt werden und sind von diesem mit den Ehrenpreisen an die Aussteller zu verteilen. Auf den Anwartschaftskarten ist der Kopf vollständig vom Sekretariat auszufüllen; Rasse, Name des Hundes, Zuchtbuchnummer, Ort der Veranstaltung und Besitzer, um ein Vertauschen der Anwartschaftskarte zu verhindern! Es ist außerdem darauf zu achten, dass die AW-Karte vom Richter unterschrieben wird und das Datum der Ausstellung eingetragen ist.

2.21

Auf Internationalen Schauen haben Endausscheidungen stattzufinden.

2.22

Bei Nichterfüllung der Auflagen, auch einzelner Punkte kann die Genehmigung zur Durchführung einer Ausstellung später versagt werden.

2.23

Es müssen auch Aussteller, die am Tag der Ausstellung ihre Nachmeldung abgeben, gleichwertig gerichtet werden, wie Hunde, die bis zum Meldeschluss bereits gemeldet waren. Sollte die zu richtende Klasse schon fertig sein, ist bei Verspätung keine Platzierung mehr möglich.

Terminschutz

3.1

Sämtliche Veranstaltungstermine sind den Vorsitzenden der Föderation zu melden und werden vom Ausstellungsorganisator und dem 1. Vorsitzenden gesteuert (Klub Sieger- und Internationale Schönheitsschauen).

3.2

Ausgeschlossen hiervon sind Körungen und Schutzhundprüfungen innerhalb des jeweiligen Vereins.

3.3

Die Ausstellungsordnung und die Wettkampfbestimmungen sind Bestandteile des internationalen Reglements des Europäischen Rassehunde Zuchtverbandes (ERZ).

3.4

Die Veranstaltung gilt mit dem Titel als geschützt, wenn der schriftliche Antrag zur Ausrichtung der Schau von beiden Teilen unterschrieben und vom Ausstellungsorganisator befürwortet wurde.

3.5

Ein Termin muss am Jahresende für das folgende Jahr beantragt werden.

3.6

Nach Eingang der Termine kann der Termenschutz erteilt werden.

Für im Ausland stattfindende Ausstellungen, ist jeder Ausrichter für die Versicherung der Veranstaltungen verantwortlich.

3.7

Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, so verfällt der Termenschutz, sofern nicht durch höhere Gewalt die Durchführung unmöglich gemacht wird.

3.8

Als höhere Gewalt gelten: Unruhen, Landestruer, Tollwut oder Energiekrise.

3.9

Die Föderation gilt nach außen als Veranstalter. Die Durchführung mit finanzieller Verantwortung muss an einen Verein gegeben werden.

3.10

Die Anerkennung und Durchführung der allgemein üblichen Regeln und der damit verbundenen Verpflichtung werden den angeschlossenen Vereinen zur Pflicht gemacht. Verstöße gegen diese Regeln können satzungsgemäß geahndet werden.

Richter

4.1

Bei internationalen Schauen, die vom ERZ geschützt sind, sollte mindestens ein ausländischer Richter, der in der offiziellen Richterliste vom ERZ eingetragen ist, amtierend. Für die Vergabe des Titels „Weltsieger“ ist es ein „MUSS“, einen ausländischen Richter einzuladen.

4.2

Ausländische Richter sind aber vom Beauftragten des ERZ anzufordern.

4.3

Die Entschädigung des Richters muss vor der Veranstaltung mit diesem schriftlich vereinbart werden.

4.4

Ein amtierender Richter darf seine eigenen Hunde nicht selbst richten. Dies gilt auch für den Ehrenring. Sollte der Hund eines Richters im Ehrenring vertreten sein, so ist in diesem Fall nur noch mit 3 statt mit 5 Richtern weiter zu richten. Richteranwälter können ihre Hunde an dem Tage, an dem sie ihre Anwartschaft absolvieren, ausstellen, aber die Hunde müssen von einer fremden Person vorgeführt werden.

4.5

Alle Richter, die einen Ausweis des Verbandes besitzen, sind für die Veranstaltungen des Verbandes zugelassen, wenn sie nicht evtl. auf Zeit gesperrt sind.

4.6

Ein Richteranwalt muss mindestens seine Anwartschaft für 3 Rassen ablegen und bekommt nach einer Probezeit von einem Jahr den Ausweis. Er wird in diesem Probejahr eingesetzt. (Baby- bis Junghundklasse)

Veranstaltungskatalog

5.1

Die Herausgabe eines Kataloges ist für jede vom ERZ geschützte Schönheitsschau vorgeschrieben. Eine Vervielfältigung in DIN A 5 oder DIN A 4 ist zulässig, der Katalog, ob gedruckt oder vervielfältigt muss folgende Angaben enthalten:

- a) Zusammensetzung der Ausstellungsleitung, Veterinär usw.
- b) Richter, Rassen, Ringeinteilung
- c) Hinweis auf gestiftete Ehrenpreise
- d) Aufstellung aller bis Meldeschluss gemeldeten Tiere mit folgenden Angaben:
 1. Name und Zwingername des Hundes
 2. Zuchtbuchnummer und Wurfstag
 3. Name und Wohnort des Besitzers
 4. Dieses Verzeichnis der gemeldeten Hunde muss aufgeteilt sein nach: Rassen, Geschlecht, Klassen, Größen und gegebenenfalls nach Farben.

5.2

Mit jedem Ausstellungsformular muss gleichzeitig eine gekürzte Ausstellungsordnung abgegeben

werden. Auf dem Formular muss der Aussteller bestätigen, dass ihm die Ausstellungsordnung bekannt ist und er sich verpflichtet, diese einzuhalten. Das Anmeldeformular muss die Klasseneinteilung mit den nötigen Erläuterungen enthalten.

5.3

Für alle vom ERZ geschützten Ausstellungen ist nachstehende Klasseneinteilung für sämtliche anerkannte Hunderassen, Farbschläge und Größen vorgeschrieben. Abweichungen in der Einteilung der Klassen sind nicht gestattet.

Klasseneinteilung – für alle Klassen gibt es AW

6.1

Babyklasse:

Zugelassen sind alle Größen von 3 -6 Monate

6.2

Jüngstenklasse:

Hunde unter und über 45 cm 6 - 9 Monate

6.3

Jugendklasse:

Hunde unter und über 45 cm 9-18 Monate

Junghundklasse:

Hunde unter 45 cm 12 – 24 Monate
über 45 cm 15 – 24 Monate

6.4

Offene Klasse:

Hunde unter und über 45 cm 15 Monate - 6 Jahre

6.5

Zuchtklasse:

Hündinnen die nachweislich in der Zucht stehen, sonst wie Offene Klasse

6.6

Championklasse:

Hunde mit einem anerkannten nationalen oder internationalen Championatstitel, (Nachweiskarte ist im Ring vorzulegen).

6.7

Ehrenklasse B (Bronze):

Hunde mit einem anerkannten nationalen und internationalen Championatstitel (Nachweiskarte im Ring vorzulegen). Es können in einer Gruppe bis drei CACH-B vergeben werden, jedoch nur der 1. bekommt den Tageshöchsttitel.

6.8

Ehrenklasse S (Silber):

Hunde mit einem anerkannten Ehrenchampion in Bronze (Nachweiskarte im Ring vorzulegen). Es können in einer Gruppe bis drei CACH-S vergeben werden, jedoch nur der 1. bekommt den Tageshöchsttitel.

6.9

Ehrenklasse G (Gold):

Hunde mit einem anerkannten Ehrenchampion in Silber (Nachweiskarte im Ring vorzulegen). Es können in einer Gruppe bis drei CACH-B vergeben werden, jedoch nur der 1. bekommt den Tageshöchsttitel.

6.10

Weltchampionklasse:

Hunde mit nationalem, internationalem und Ehrenchampionatstitel in B,S, und G. (Nachweiskarten sind im Ring vorzulegen).

6.11

Seniorenklasse:

Hunde, die am Ausstellungstag das 6. Lebensjahr vollendet haben.

und

Alters-Ehrenchampionklasse:

Mindestalter 9 Jahre

6.12

Gebrauchshunde oder Jagdgebrauchshundeklasse:

Nur offen für anerkannte Gebrauchshunderassen. Hier können nur Hunde gemeldet werden, die in einer Leistungsprüfung Erfolg hatten bzw. diese bestanden haben. Keine Altersbegrenzung. Internationale Schönheitschampions sind, wenn sie kein Abrichtungskennzeichen besitzen, in dieser Klasse nicht zugelassen. Der Nachweis über die abgelegte Prüfung muss vorgelegt werden.

6.13

Koppelklasse:

2 Hunde vom gleichen Züchter gezüchtet. Sie können verschiedenen Besitzern gehören und müssen in einer der obigen Klassen gemeldet sein und hier mindestens mit der Note „sehr gut“ bewertet worden sein.

6.14

Zuchtgruppe:

Zum Zuchtgruppenwettbewerb müssen mindestens 3 Hunde der gleichen Rasse oder Varietät gemeldet werden, die vom gleichen Züchter gezüchtet wurden. Als Züchter gilt der Besitzer der Hündin zum Zeitpunkt des Deckaktes. Die Hunde dürfen verschiedenen Besitzern gehören und müssen in einer der obigen Klassen gemeldet sein und mindestens mit der Note „sehr gut“ bewertet worden sein. Die Zuchtgruppe soll einen erkennbaren Familientyp zeigen. Je weiter die Verwandtschaft der Gruppe auseinander gezüchtet ist, um so wertvoller die Zuchtgruppe.

6.15

Nachzuchtgruppe:

Zu diesem Wettbewerb müssen mindestens 1 Rüde oder 1 Hündin mit vier selbst gezüchteten Tieren aus gleicher Linie vertreten sein.

6.16

Allgemeiner Zuchtgruppenwettbewerb:

Der allgemeine Zuchtgruppenwettbewerb gehört mit zur Krönung der Ausstellung. Den Richtern der Rassen sind nur die erstplatzierten Gruppen einer Rasse vorzuführen. Die Platzierung hat durch schriftliche geheime Stimmabgabe der Richter zu erfolgen.

6.17

Kastratenklasse:

für kastrierte und sterilisierte Rüden und Hündinnen

Außer Konkurrenzklasse:

für Rassehunde ohne Ahnentafel oder Fehlfarben

6.18

Urkunden über errungene Titel, Nachweise über Championate oder entsprechende offizielle Bescheinigungen sind zur Ausstellung mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen.

Bestimmungen über Anwartschaften und Championate

CACIB - Internationaler Schönheitschampion

Der Titel „Internationaler Schönheitschampion“ wird durch den ERZ auf Grund von drei CACIB - Anwartschaften verliehen. Der Hund muss ein Mindestalter bei Rassen unter 45 cm von 15 Monaten, bei Rassen über 45 cm ein Mindestalter von 18 Monaten haben. Die CACIB - Anwartschaften müssen in zwei verschiedenen Ländern und unter mindesten zwei verschiedenen Richtern errungen sein. Zwischen der ersten und der dritten Anwartschaft muss ein Zeitraum von mindestens 365 Tagen liegen. Das CACIB darf nur an Hunde vergeben werden, die auf der betreffenden Ausstellung mit „vorzüglich 1“ bewertet wurden und die dem Rassestandard in vollendeter Weise entsprechen. Es ist dem Ermessen des Richters überlassen, einem mit „vorzüglich“ bewerteten Hund das CACIB nicht zu vergeben, wenn der Richter diesen Hund nicht als würdig für den Titel eines Internationalen Schönheitschampions betrachtet.

Das CACIB darf einem einzelnen Hund, der ohne Konkurrenz im Ring steht erteilt werden, wenn er allen Anforderungen entspricht.

Das CACIB wird bei den einzelnen Rassen getrennt nach Rüden und Hündinnen, festgelegten Farbschlägen und Größen in der jeweiligen Klasse nur einmal vergeben, wobei für die Ausscheidungen die Offene Klasse, die Championatsklasse, die Zuchtklasse und die Gebrauchshundeklasse in Frage kommen.

CAC - Nationaler Schönheitschampion

Der Titel „Nationaler Schönheitschampion“ wird durch die Föderation auf Grund von drei CAC - Anwartschaften verliehen. Mindestalter wie beim CACIB. Die CAC - Anwartschaften können in einem Land und unter zwei verschiedenen Richtern errungen worden sein. Zwischen der ersten und der dritten

Anwartschaft muss ein Zeitraum von mindestens 365 Tagen liegen.

Das CAC kann der zweitbeste Hund mit „vorzüglich 2“ im Ring erhalten, der nach dem Hund mit CACIB - Anwartschaft rangiert. Auch wenn in dieser Gruppe kein CACIB vergeben wurde, kann der Erstplatzierte ein CAC erhalten.

Das CAC wird bei den einzelnen Rassen getrennt nach Rüden und Hündinnen festgelegten Farbschlägen und Größen usw. wie beim Internationalen Champion vergeben.

VA - Verbandssieger

Der Titel „Verbandssieger“ wird durch die jeweilige Föderation auf Grund von drei VA Anwartschaften verliehen. Das VA kann der drittbeste Hund im Ring mit „vorzüglich 3“ erhalten. Sonstige Voraussetzungen wie beim CAC.

CACH – Ehrenchampionat B

Der Titel „Ehrenchampion in Bronze“ wird durch den ERZ auf Grund von drei CACH B Anwartschaften verliehen. Die CACH - Anwartschaften können nur in der Ehrenklasse errungen werden. In dieser Klasse darf nur die Bewertung „vorzüglich“ vergeben werden.

Es liegt im Ermessen des Richters im Höchsthalle bis zu drei Hunde der Gruppe eine Anwartschaft hierauf zu vergeben. Die anderen Hunde können nur mit der Grundnote bewertet werden. Die drei Anwartschaften können in einem Land errungen werden. Ohne Zeitspanne

CACH – Ehrenchampionat S

Der Titel „Ehrenchampion in Silber“ wird durch den ERZ auf Grund von drei CACH S Anwartschaften verliehen. Die CACH - Anwartschaften können nur in der Ehrenklasse errungen werden. In dieser Klasse darf nur die Bewertung „vorzüglich“ vergeben werden.

Es liegt im Ermessen des Richters im Höchsthalle bis zu drei Hunde der Gruppe eine Anwartschaft hierauf zu vergeben. Die anderen Hunde können nur mit der Grundnote bewertet werden. Die drei Anwartschaften können in einem Land errungen werden. Ohne Zeitspanne

CACH – Ehrenchampionat G

Der Titel „Ehrenchampion in Gold“ wird durch den ERZ auf Grund von drei CACH G Anwartschaften verliehen. Die CACH - Anwartschaften können nur in der Ehrenklasse errungen werden. In dieser Klasse darf nur die Bewertung „vorzüglich“ vergeben werden.

Es liegt im Ermessen des Richters im Höchsthalle bis zu drei Hunde der Gruppe eine Anwartschaft hierauf zu vergeben. Die anderen Hunde können nur mit der Grundnote bewertet werden. Die drei Anwartschaften können in einem Land errungen werden. Ohne Zeitspanne

Der Hund dem ein CACH verliehen wird, muss dem Rassestandard in vollendeter Weise entsprechen.

WA - Weltchampionat

Der Titel „Weltchampion“ wird durch den ERZ auf Grund von vier WA - Anwartschaften in drei Ländern verliehen. Die WA -Anwartschaften können nur in der Qualifikationsklasse errungen werden. Mindestzeitspanne von der 1. Anwartschaft bis zur 4. Anwartschaft beträgt 18 Monate. Der Hund muss vorzüglich sein und dem Rassestandard in vollendeter Weise entsprechen. Es liegt im Ermessen des Richters, einem vorzüglichen Hund die Anwartschaft auf den Weltchampion zu geben, wenn er ihn für diesen Titel als würdig erachtet. In dieser Klasse dürfen im Höchsthalle 3 Anwartschaften vergeben werden bei entsprechend höherer Meldezahl.

In Verbindung mit der Anwartschaft kann der Richter einen Tagestitel nach Belieben vergeben.

SC - Seniorenchampion

Der Titel „Seniorenchampion“ wird von der Föderation vergeben, an Hunde mit der Grundbewertung „vorzüglich“ und in einem Mindestalter von 6 Jahren, die in der Seniorenklasse starten. Der Hund muss in dieser Klasse noch dem idealen Standard entsprechen, mit allen Vorzügen wie beim CACIB in den anderen Klassen. Es liegt im Ermessen des Richters in dieser Klasse bis zu drei SC-Anwartschaften zu vergeben, die anderen Hunde können nur mit den Grundnoten bewertet werden. Nur der beste Hund der Seniorenklasse kann den Tageshöchsttitel erhalten.

Seniorenchampion = 3 SC-Anwartschaften in einem Land und in einer Zeitspanne von 365 Tagen.

SCH - Altersehrenchampion

Der Titel „Altersehrenchampion“ setzt eine dreimalige Anwartschaft voraus, ohne Zeitbegrenzung. Vergabe bis zu 3 SCH möglich

JA - Jugendchampion

Der Titel „Jugendchampion“ setzt eine dreimalige JA - Anwartschaft voraus, die nur in der Jugendklasse errungen werden kann. (Oder eine aus der Junghundklasse oder eine der ersten Anwartschaften aus der Offenen Klasse) Die Anwartschaft erhält der Hund mit der Note

„Sehr gut 1 Jugendsieger“ (Platzierung 2., 3. möglich, jedoch nur 1 x Jugendsieger)

Zeigt der auszustellende Hund bereits die Reife und Ausgewogenheit eines erwachsenen Hundes, kann der Richter ihn mit einem „vorzüglich“ bewerten, jedoch darf die Anwartschaft nur in Form eines JA vergeben werden.

In dieser Klasse ist es nicht möglich einen Hund mit V II oder V III zu bewerten.

JHA – Junghundchampion

Der Titel „Junghundchampion“ setzt eine dreimalige JHA - Anwartschaft voraus, die nur in der Junghundklasse errungen werden kann. (Oder eine aus der Jugendklasse oder eine der ersten Anwartschaften aus der Offenen Klasse) Die Anwartschaft erhält der Hund mit der Note

„Sehr gut 1 Junghundsieger“ (Platzierung 2., 3. möglich, jedoch nur 1 x Junghundsieger)

Zeigt der auszustellende Hund bereits die Reife und Ausgewogenheit eines erwachsenen Hundes, kann der Richter ihn mit einem „vorzüglich“ bewerten, jedoch darf die Anwartschaft nur in Form eines JHA vergeben werden.

In dieser Klasse ist es nicht möglich einen Hund mit V II oder V III zu bewerten.

Die Anwartschaften aus Jugend- und Junghundklasse können beliebig gemischt zum Championat eingereicht werden.

JÜA – Jüngstenchampion

Der Titel „Jüngstenchampion“ setzt eine dreimalige JÜA-Anwartschaft voraus, die nur in der Jüngstenklasse errungen werden kann.

Die Anwartschaft erhält der Hund mit der Note

„Sehr gut 1 Jüngstensieger“ (Platzierung 2., 3. möglich, im Ermessen des Richters mit JÜ-AW) Diese

BA – Babychampion

Der Titel „Babychampion“ setzt eine dreimalige BA-Anwartschaft voraus, die nur in der Babyklasse errungen werden kann.

Die Anwartschaft erhält der Hund mit der Note

„vielversprechend 1 Babysieger“ (Platzierung 2., 3. möglich, im Ermessen des Richters mit BA-AW).

Die Anwartschaften aus Baby- und Jüngstenklasse können beliebig gemischt zum Championat eingereicht werden.

Ausstellungsordnung

7.1

Die Internationale Schönheitsschau ist vom ERZ e. V. geschützt und anerkannt.

7.2

Die Nationale Schönheitsschau ist vom jeweiligen Verein und vom Dachverband ERZ e. V. anerkannt und geschützt.

7.3

Zugelassen sind nur Hunde, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

7.4

Kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde, Rüden mit Hodenfehler werden abgewiesen. Diese Entscheidung steht dem Ausstellungstierarzt oder dem Formrichter zu.

7.5

Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Nenngebühr und gilt als Anerkennung dieser Ausstellungsordnung. Abgegebene Meldungen können nicht zurückgezogen werden. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Ort des Ausrichters.

7.6

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Meldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

7.7

Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen und Eingriffe an seinem Hund vornimmt (ZB. färbt) die geeignet sind den Richter zu täuschen, geht zuerkannter Preise verlustig und kann von

weiteren Ausstellungen ausgeschlossen werden.

7.8

Wer einen Richter beleidigt oder sein Werturteil kritisiert geht ebenfalls seiner zuerkannten Preise verlustig und kann von weiteren Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

7.9

Über Ausschluss von weiteren Veranstaltungen einzelner Aussteller entscheidet der Gesamtvorstand des ERZ mit einfacher Mehrheit.

7.10

Das Werturteil des Richters ist unanfechtbar. Formelle Fehler müssen der Ausstellungsleitung unverzüglich gemeldet werden, welche die Angelegenheit zu klären hat. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt eine Kautions von € 100,- vom Beschwerdeführer zu verlangen, welche bei ungerechtfertigter Beschwerde zu Gunsten der Ausstellungskasse zufällt.

7.11

Wer gegen diese Ausstellungsordnung verstößt, kann von allen Ausstellungen gesperrt werden.

7.12

Hunde sind durch den Aussteller oder einen Beauftragten einzuliefern und müssen zur festgesetzten Zeit anwesend sein. Für jeden gemeldeten Hund hat nur eine Person freien Eintritt.

7.13

Jeder Hundebesitzer haftet selbst für alle Schäden gem. § 923 des BGB, die er oder sein Hund auf dem Ausstellungsgelände anrichtet. Für Personenschäden übernimmt der Verband/Verein ebenfalls keine Haftung.

7.14

Bissige Hunde sind als solche im Meldeformular aufzuführen und müssen während der Ausstellung einen Maulkorb tragen.

7.15

Die Entfernung der ausgestellten Hunde darf nicht vor Ausstellungsschluss erfolgen. Wer Hunde früher entfernt geht anerkannter Preise verlustig.

7.16

Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde ist der Aussteller selbst verantwortlich.

7.17

Die Ausstellungsleitung übernimmt die Haftpflicht als Veranstalter unter Ausschluss der persönlichen Haftpflicht des Hundebesitzers.

7.18

Für den Diebstahl von Hunden während der Ausstellung haftet die Ausstellungsleitung nicht.

7.19

Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und deren Funktionsträgern ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben die Entfernung von der Ausstellung und den Verlust zuerkannter Preise zur Folge.

7.20

Kann im Falle höherer Gewalt die Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, einen Teil der eingezahlten Meldegebühren zur Deckung der entstandenen Unkosten zu verwenden.

7.21

Die Ahnentafel der gemeldeten Hunde sowie der Nachweis über bereits errungene Siegertitel sind mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen.

7.22

Alle Aussteller haben ein gültiges (nach den Richtlinien des Tierschutzgesetzes) Tollwutimpfzeugnis für den Hund mitzubringen.

7.23

Hunde aus Tollwutsperrbezirken oder Seuchengebieten dürfen nicht gemeldet werden. Sie werden von der Veterinäraufsicht unnachsichtig abgewiesen.

7.24

Bei allen Ausstellungen des ERZ und deren Vereine werden die nachstehenden Wertnoten vergeben: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, mangelhaft.

7.25

Die Wertnote „Vorzüglich“ darf in der Baby- und Jüngstenklasse auf keinen Fall vergeben werden.

7.26

In der Babyklasse ist die beste Bewertung ein „vielversprechend“. Die nächste Bewertung das „gut“. In dieser Klasse darf auf keinen Fall das „sehr gut“ vergeben werden.

7.27

Die Anwartschaften (BA, JÜA, JA, JHA, VA, CAC, CACIB, CACH-B, CACH-S, CACH-G, WA, SC, SCH) werden nach den derzeit gültigen Bestimmungen vergeben.

7.28

Ein Auszug aus dieser Ausstellungsordnung ist dem Aussteller in der Einladung sowie im Katalog zur Kenntnis zu bringen, es ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass Doppelmeldungen nur auf einer Doppeltitelschau zulässig sind.

Klubsiegerschauen

8.1

Die Klubsiegerschau ist vom jeweiligen Klub zwecks Terminabsprache dem Ausstellungsorganisator des ERZ zu melden. Auf Klubsiegerschauen darf nur die Rassegruppe vertreten sein, die im jeweiligen Verein vertreten sind. Nicht alle Rassen. Bestätigte Termine sind einzuhalten.

8.2

Bei Ausschreibungen von Klubsiegerschauen muss der Dachverband genannt werden.

8.3

Der Geschäftsstelle und dem Ausstellungsorganisator sind spätestens 4 Wochen nach der Ausstellung ein Katalog zuzusenden.

8.4

Bei Klubsiegerschauen dürfen nur folgende Anwartschaften vergeben werden: SA(CAC), VA, JÜA, JA, JHA, SC, SCH. Die Vergabe des SA(CAC) ist gleichzeitig der Klubsieger. Zur Einreichung eines Championats kann die Anwartschaft SA sowohl zum Nationalen Champion, als auch zum Verbandssieger eingereicht werden.

8.5

Bei Klubsiegerschauen sind keine weiteren Titel und Anwartschaften wie unter 8.4 zugelassen. Beim Verstoß führt es zur Sperrung jeglicher Schauen.

Rassegruppen oder eine Verbindung mit anderen Rassen bedürfen einer Sondergenehmigung.

8.6

Der Termenschutz muss spätestens 4 Wochen vor der Ausstellung vom Dachverband bestätigt sein. Es gelten die vereinbarten Gebühren aus der HV. Für die Überweisung ist der Verein oder Klub gegenüber dem Dachverband haftbar.

8.7

Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ausstellungsordnung des ERZ in seiner jeweils gültigen Fassung.

Internationale Schauen für Hunde aller Rassen

9.1

Die Internationale Schau wird vom jeweiligen Verein beim ERZ beantragt. Nach Zustimmung in der HV des ERZ ist nach einer Einspruchsfrist durch das Präsidium des ERZ die Schau geschützt, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

Sämtliche Titel, die auf einer internationalen Schau vergeben werden, müssen vom ERZ genehmigt werden. Siegestitel dürfen im gleichen Jahr nicht doppelt vergeben werden. Sie müssen deshalb bei der HV des ERZ des Ausstellungsjahres zur Genehmigung vorliegen und werden von dieser geschützt.

9.2

3 Titel müssen für eine internationale Schau vorgesehen werden!

1. Titel = Tageshöchsttitel immer mit Jahreszahl
2. Titel = des Landes oder Gebiet
3. Titel = der Stadt oder Umland

9.3

Der Ausstellungsleiter verpflichtet sich, sich genau nach der gültigen Ausstellungsordnung zu richten.

- am Tag der Prüfung vorträgt. Das Thema kann er/sie selbst bestimmen.
7. Zur Ablegung der Prüfung muss ein Hund der entsprechenden Rasse anwesend sein.

Der Zuchtrichteranwärter hat folgende Unterlagen einzureichen:

1. kynologischer Lebenslauf
2. einen befürwortenden Antrag von seinem Verein bzw. 1. Vorsitzenden
3. ein Lichtbild 3x4 cm

Gruppenrichter

Die Bestätigung dieser Richter unterliegt in Absprache mit dem Verband (Vorstand). Ein Spezialrichter kann sich direkt bei der Geschäftsstelle im Verband bewerben.

Von einem Gruppenrichter wird gefordert:

- a) eine Tätigkeit als Spezialrichter
- b) genaue Kenntnis der in Frage kommenden Rassen (Standard) und der Zucht und Beurteilung in Verbindung stehenden, vom zuständigen Rassehunde Zuchtverband erlassenen Bestimmungen.
- c) zwei Anwartschaften je Rasse unter zwei verschiedenen Spezialrichtern.
- d) Prüfung zur Richterweiterung.

Streichung

Ein Richter ist von der Richterliste zu streichen:

1. auf eigenen Wunsch
2. bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verband
3. bei unehrenhaftem Benehmen auf Veranstaltungen und groben Beleidigungen anderer Richter der Föderation oder ERZ und Vorstandsmitgliedern
4. bei Verfehlungen gegen Bestimmungen des Verbandes.

Berufung der Richter

Zu einer vom ERZ anerkannten Veranstaltung dürfen nur Richter berufen werden, die nach den Bestimmungen der Föderation und der vom ERZ über das Richterwesen anerkannt oder in einer von der ERZ anerkannten Richterliste verzeichnet ist. Alle Richter haben nach den, von den Rassehunde Zuchtvereinen und Gebrauchshunde Verbänden aufgestellten Grundsätzen zu richten. Die Überwachung und Einhaltung dieser Grundsätze obliegt dem Verband.

Pflichten der Richter

1. Die Richter sind nicht zur Annahme eines ihnen angetragenen Richteramtes verpflichtet. Sie müssen aber dem Veranstalter auf Anfrage ihre Zusage oder Ablehnung unverzüglich mitteilen. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig telegrafisch zu verständigen.
2. Die Richter haben ihr Amt so auszuüben, dass sie ihrem Stand und dem Hundewesen Ehre machen und die Autorität des Richteramtes stärken. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller oder Hundeführer hat der Richter die Leitung der Veranstaltung und den zuständigen Verein oder Verband zu benachrichtigen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen können.
3. Außer dem Richter, den zugelassenen Richteranwärtern, dem Sonderleiter und dem Ordner hat sich niemand neben den Hundeführern im Ring aufzuhalten. Mitglieder des Verbandes und Vorstandsmitglieder des zuständigen Rassehunde Zuchtvereins oder Gebrauchshundeverbandes haben das Recht, wenn erforderlich, Richterringe und Prüfungsplätze zu betreten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde hat sich niemand einzumischen.
4. Der Richter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein. Die Leitung der Veranstaltung hat dafür zu sorgen, dass die ausgefüllten Richterbücher/Richterliste, Bewertungsformulare usw. zur Hand sind und dass der Richter nicht ungebührlich lange auf Ordner und Hunde zu warten braucht.
5. Ein amtierender Richter darf auf der Ausstellung seinen Hund weder richten, noch selber vorführen, auch nicht durch dritte Personen vorführen lassen, soweit es sich um Rassen handelt, die er selbst richtet.

6. Richter des ERZ dürfen auf allen anerkannten Veranstaltungen ihr Amt ausüben. Jeder Richter der zu einer Veranstaltung ins Ausland berufen wird, hat sich, bevor er seine Zusage gibt, davon zu unterrichten, dass die betreffende Veranstaltung vom ERZ anerkannt ist. Er hat außerdem seinem Rassehunde Zuchtverband Mitteilung zu machen. Die Geschäftsführung des ERZ muss vorher die Genehmigung überhaupt erteilt haben.
7. Es ist streng untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Richterbuch/Richterliste verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung des Veranstalters vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Richterbuch/Richterliste nicht erschienen ist. Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem die betreffende Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Wertnote erhalten.
8. Erfährt ein Richter nach erfolgter Bewertung, dass ein Hund entgegen den Bestimmungen vom ERZ angenommen und vorgeführt wurde, so ist er verpflichtet, die zuerkannte Bewertung zu widerrufen und die Veranstaltungsleitung zu unterrichten. Einspruch gegen das Richterurteil ist nur dann zulässig, wenn ein Formfehler vorliegt.
9. Den ERZ- Richtern ist es untersagt, sich selbst einem Veranstalter als Richter anzubieten oder kostenlose Richtertätigkeit zuzusichern. In einem solchen Fall hat Streichung von der Richterliste nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Rassehunde Zuchtverband zu erfolgen.

Unantastbarkeit des Richterurteils

Die Entscheidung des Richters über Formwert und Platzierung ist unantastbar. Es ist ein grober Verstoß und unkollegiale Haltung, das Urteil eines anderen Richters gegenüber anderen Personen zu kritisieren. Jede ungebührliche Besprechung eines Richterurteils sowie Beleidigung und andere Verfehlungen gegenüber einem Richter sind zu ahnden.

Leistungsrichter

1. Das Recht zur Bestellung von Leistungsrichtern steht ausschließlich dem Leistungsrichterobmann nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden des Verbandes zu.
Voraussetzungen für das Amt als Leistungsrichter sind folgende:
 - a) Der Bewerber muss 21 Lebensjahre vollendet haben
 - b) Der Bewerber muss mindestens zwei Jahre in einem Verein im ERZ sein.
 - c) Der Bewerber muss mindestens 1 Jahr als Ausbildungswart und Figurant tätig gewesen sein
 - d) Der Bewerber muss mindestens zweimal als Prüfungsleiter tätig gewesen sein
 - e) Der Bewerber muss mindestens einen Hund in allen drei Leistungsprüfungen SCH H 1,2,3 mit Erfolg geprüft haben.
 - f) Der Bewerber muss die Gewähr bieten, dass er das Amt als Leistungsrichter auf Grund ausreichender Kenntnisse in der Hundeausstellung ausführen kann. Er muss die Gewähr bieten, als Repräsentant des ERZ den Leistungsprüfungen vorzustehen.
2. Anträge zur Bewerbung als Leistungsrichter sind vom Bewerber über seinen Verein an die Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Hierbei ist ein selbst geschriebener Bericht über die bisherige Tätigkeit im Hundesport beizufügen.
3. Sind die unter 1. a) bis f) und 2. angegebenen Voraussetzungen erfüllt, ist der Bewerber zunächst zum Leistungsrichteranwärter zu bestellen. Er muss in einem Zeitraum von längstens zwei Jahren wenigstens fünfmal unter Aufsicht von mindestens zwei verschiedenen Leistungsrichtern das Prüfungsamt ausüben und hierbei wenigstens 30 Hunde richten. Davon wenigstens 3 Hunde in SCH H 3. Er muss unabhängig von 4 Wochen einen eigenen Richterbericht anfertigen und denselben in zweifacher Ausfertigung dem jeweiligen Leistungsrichter zur Begutachtung vorlegen. Der Leistungsrichter muss diesen Bericht mit dem nötigen Eignungsvermerk versehen und innerhalb 14 Tagen eine Ausfertigung an den jeweiligen Verein, dem der Leistungsrichteranwärter angehört und die zweite Ausfertigung an die Geschäftsstelle des Verbandes weiterleiten.
4. Erfüllt der Bewerber einen unter 1.a) bis f), 2. und 3. angegebenen Punkt nicht, kann eine Bestellung zum Leistungsrichter nicht vorgenommen werden.

5. Hat der Leistungsrichteranwärter die unter Punkt 3 angegebenen Bedingungen erfüllt, kann er zum Leistungsrichter bestellt werden. Die Verbandsgeschäftsordnung ist zu beachten.
6. Die Leistungsrichteranwärter haben sich die Richterbücher bzw. Richterblätter selbst zu beschaffen. Alle entstehenden Unkosten sind vom Anwärter selbst zu tragen.
Vom Verein sind der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen:
 - a) einen vom Verein befürworteten Antrag des Leistungsrichteranwärters
 - b) zwei Lichtbilder 3x4 cm.

Regina Rambacher

1. Vorsitzende des
Europäischen Rassehunde Zuchtverbandes e. V.

